

als er; ihr stehen alle Türen offen. Staat, Gesetz und Geldinstitut stehen ihr schützend und belebend zur Seite, während der Einzelne schutzlos ist, ihm hilft niemand. Wenn er sich nicht selbst helfen kann, ist er verloren.

Was die Haftpflicht der Genossen anlangt, so ist auch hier kein grosses Risiko. Es empfiehlt sich, dieselbe zu beschränken, also eine **Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht** zu gründen, was nach dem Genossenschaftsgesetz zulässig ist. Die Haftsumme wäre statutarisch auf etwa 300 Mk. für jeden Genossen festzusetzen. Geschieht dies, so kann der Genosse im Falle eines Konkurses, aber auch nur dann und nur in Höhe dieses Betrages, herangezogen werden. Mag dann die Ueberschuldung noch so gross sein, der Genosse haftet nur bis zur Höhe seiner Haftsumme, hier also bis zu 300 Mk. Das ist aber auch der schlimmste Fall, der nicht leicht eintritt und bei ordentlicher Führung der Geschäfte geradezu ausgeschlossen sein dürfte.

Die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht birgt also selbst im schlimmsten Falle keine erheblichen, jedenfalls bei weitem nicht diejenigen Gefahren, die dem Einzelnen drohen.

Um aber die Genossen vor allen Nachteilen zu schützen, ist gesetzlich bestimmt, dass die Genossenschaft einen Reservefonds zu bilden hat. Die Bedeutung liegt schon im Wort. Es soll ein Fonds reserviert, d. h. ein Betrag zurückgelegt werden für schlechte Geschäftszeiten. Dies soll gewissermassen ein Notpfennig sein, mit welchem man sich, wenn es notwendig wird, helfen kann.

Erst wenn das ganze Genossenschaftsvermögen, das Geschäftsguthaben und der Reservefonds vollständig vergriffen ist und es sind immer noch Verpflichtungen da, dann kann der Genosse bis zur Höhe der Haftsumme herangezogen werden.

Die Geschäftsführung einer solchen Genossenschaft muss eine streng unparteiische, vorsichtige und feste sein. Es ist ratsam, klein anzufangen und die Sache dann allmählich in die Höhe zu bringen. Der kleine Anfang ist dann zugleich ein Prüfstein. Geht die Sache, sieht man, dass die Genossen sich gehörig beteiligen und die Erträge sich in gesunder Weise mehren, dann gehe man zu grösseren Anschaffungen über.

Der Verkauf der Waren geschieht am besten zum Tagespreise. Der Gewinn wird angesammelt und am Jahresabschluss verteilt oder den Genossen gutgeschrieben, soweit er nicht zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Verstärkung des Reservefonds nötig ist. Unter Tagespreis empfiehlt sich die Abgabe nicht, weil sonst die Gefahr besteht, dass der Genosse durch den billigen Einkauf zu billigerem Arbeiten verleitet wird. Damit würden die Preise gedrückt und der Vorteil verwandelt sich in Nachteil. Bei Barzahlung der Einkäufe muss die Genossenschaft sich den üblichen Rabatt sichern. Damit kann schon ein erheblicher Teil der Verwaltungskosten gedeckt werden.

Im Anfang wird die Sache vielleicht langsam gehen, doch ist dies ganz natürlich, und man darf deshalb nicht verzagen. Es ist nicht gut anders möglich, denn die Genossen sind selbstverständlich nicht sofort bereit, allen Bedarf bei der Genossenschaft zu entnehmen. Sie müssen vielmehr zunächst ihre Vorräte aufgebraucht und sich von ihren Lieferanten freigemacht haben.

Es empfiehlt sich für die Genossenschaft, nur an ihre Mitglieder zu verkaufen. Wer die Vorteile geniessen will, mag eben Mitglied werden. Dadurch wird der Genossenschaft manch neuer Genosse zugeführt werden. Ausserdem würde durch Verkauf an Nichtmitglieder die Genossenschaft zu einem allgemeinen Handelsunternehmen werden, auf eine schiefe Ebene geraten und durch erhöhten Umsatz zwar erhöhten Gewinn, aber auch erhöhtes Risiko haben.

Was nun die Abgabe an die Genossen angeht, so ist es natürlich das Beste und Einfachste, dies gegen bar zu tun. Das lässt sich bei vielen auch unschwer durchführen, weil sie täglich ihren Bedarf haben können, also immer nur kleine Quantitäten nötig haben, die bar bezahlt werden können.

Auch ein angemessener Kredit kann bewilligt werden, nur darf das nicht ausarten, muss vielmehr in bestimmten Grenzen bleiben. So dürfte beispielsweise nicht über drei Viertel des eingezahlten Geschäftsanteils kreditiert werden.

Um die ordentliche und sachgemässe Geschäftsführung in bestimmten Zeiträumen durch einen geeigneten, der Genossenschaft nicht angehörenden Revisor prüfen zu lassen, wird die Genossenschaft sich einem Revisionsverbande anzuschliessen haben.

Aus alledem dürfte hervorgehen, dass es gar nicht schwer ist, eine Einkaufs-Genossenschaft zu errichten und erfolgreich zu führen. Es gehört eben nur guter, ernster Wille und genossenschaftlicher Geist dazu. Die Genossen müssen nur ihr Interesse erkennen und auch wirklich ihre Einkäufe bei der Genossenschaft machen. Wenn das Geschäftsjahr herum ist, dann werden sie mit Befriedigung sehen, dass sie wohlgetan, dass sie auch selbst an ihrer Wohlfahrt mitgearbeitet, ein ganz nettes Sümmchen erspart und ihre gewerbliche Leistungsfähigkeit bedeutend erhöht haben.

Nun ist noch ein wichtiger Faktor für die Einkaufs-Genossenschaft in Betracht zu ziehen, welcher namentlich zu Beginn sehr in die Wagschale fällt und oft die Entfaltung hemmt. Das ist die Tatsache, dass viele Handwerker durch fortgesetztes Kreditnehmen bei ihren Lieferanten in Schuld und damit in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis geraten sind. Sie können deshalb nicht so schnell mit ihren Lieferanten brechen, müssen vielmehr von denselben so lange weiter beziehen, bis sie ihn ganz befriedigt haben, um der Klage und Exekution zu entgehen.

Ein Hauptgrund dafür, dass der Handwerker oft seinen Lieferanten nicht pünktlich bezahlt und dadurch in eine abhängige, unfreie Stelle gedrängt wird, liegt in dem Borgsystem, mit welchem leider zu viel und zu oft Missbrauch getrieben wird. Wenn das Publikum die Rechnungen des Handwerkers prompt bezahlt, dann könnte dieser meistens auch seine Lieferanten prompt bezahlen. Allein, wenn der Handwerker alle Viertel- oder halbe Jahre seine Rechnungen verschiebt, dann muss er leider zu oft recht lange warten, bis er sein Geld bekommt. Wenn jemand nicht pünktlich zahlen kann, dann ist dagegen ja nichts zu sagen, aber viele tun es nicht, obwohl sie es sehr gut könnten.

Trotzdem scheut man sich, seine Aussenstände energisch einzutreiben, um die Kundschaft nicht zu verlieren. Da soll er solche Aussenstände der Genossenschaft zedieren. — Die Gründung der Genossenschaft ist einfach. Es wird ein Statut, wozu bewährte Muster vorliegen, beschlossen und von den Genossen unterschrieben. Diese wählen einen Vorstand und Aufsichtsrat. Die Genossenschaft wird zum Genossenschaftsregister angemeldet, eingetragen und veröffentlicht. Hierbei leistet die Handwerkskammer jeden gewünschten Beistand.

Die Königl. Staatsregierung ist bereit, zur Deckung der Kosten der ersten Einrichtung der Genossenschaft einen angemessenen baren Zuschuss zu gewähren.

Hiernach kann ich Ihnen nur empfehlen, zur Errichtung der von Ihrem verehrlichen Vorstand geplanten Genossenschaft zu schreiten. Sie beweisen damit, dass Sie die Zeichen der Zeit verstehen und Ihr Interesse erkennen. Ich bin überzeugt dass Sie auf diesem Wege schöne Erfolge erzielen werden und wünsche aufrichtig, es möge recht bald eine recht kraftvolle Genossenschaft aus Ihrer Mitte erstehen. Die Handwerkskammer ist sehr gern bereit, Ihnen nach Kräften dabei zu helfen, weil sie die Pflege des Genossenschaftswesens zu ihren Aufgaben zählt und an solch wirklich nützlichen und verständigen Bestrebungen der handwerklichen Organisationen mit Freuden mitwirkt. —

Es mag mir gestattet sein, hier noch aus meiner Erinnerung mitzuteilen, dass der erwähnten Frankfurter Versammlung auch ein bedeutender Grossist beiwohnte, und als er sah, dass eine lebhaftige Stimmung für die Genossenschaft vorhanden war, sofort erklärte, er sei bereit, der Genossenschaft ein Uhrenlager von 50000 Mk. zu liefern und nur 5 Proz. Aufschlag zu nehmen.

Wiesbaden, den 5. November 1904.

Albert Schroeder,
Sekretär der Handwerkskammer.

